

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrhäuser der Gemeinde Unterbreizbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in der Sitzung am 19.06.2007 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrhäuser Gemeinde Unterbreizbach beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Feuerwehrhäuser der Gemeinde Unterbreizbach dienen der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens. Sie werden genutzt für Versammlungen, Schulungen und weitere Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Feuerwehrvereine.
- (2) Andere Veranstaltungen, wie private Familienfeiern können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der im Abs. 1 genannten Lokalität und der Terminplanung vereinbar ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.
- (4) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung betrifft die Feuerwehrhäuser in Unterbreizbach, Sünna, Pferdsdorf und Mosa.

## **§ 2**

### **Festlegung der Veranstaltungstermine**

Die Veranstaltungstermine werden individuell von jeder Feuerwehr festgelegt.

## **§ 3**

### **Benutzung der Räume und Haftung**

- (1) Die zeitweilige Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgt mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.
- (3) Bei der Übergabe/Übernahme nach der Nutzung festgestellte Schäden durch unsachgemäße Behandlung sind schriftlich auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ auszuführen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Schadenersatz für Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

## **§ 4**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Nutzer mittels „Zeitweiligem Pachtvertrag“ sind verpflichtet, übergebene Räume mit allen Bestandteilen und Zubehör in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.  
Am Tage nach der Veranstaltung sind alle übergebenen Räume, Anlagen und Inventar im gereinigten Zustand, vollzählig und ohne Beschädigung wieder zu übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe wird auf dem „Zeitweiligem Pachtvertrag“ bestätigt.
- (2) Bei unterbliebener und ungenügender Reinigung durch den Nutzer sind Mängel auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ zu vermerken. Erfolgt nach nochmaliger Aufforderung die

Reinigung und Beseitigung der Mängel durch den Nutzer nicht, wird deren Beseitigung durch die Gemeinde kostenpflichtig durchgeführt.

## **§ 5**

### **Benutzungsentgelte**

a) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Räumlichkeit werden Benutzungsentgelte erhoben:

- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| - <i>Nutzung 1. Tag</i>    | <i>20,00 Euro</i> |
| - <i>jeder weitere Tag</i> | <i>10,00 Euro</i> |

b) Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist die Nutzung unentgeltlich.

c) Für die gewerbliche Nutzung (Verkaufsveranstaltungen etc.) werden *150 %* der festgelegten Entgelte berechnet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Untereizbach, den 19.06.2007

>Siegel<

Ernst  
Bürgermeister